

Transportbetonwerke Aitrach - Memmingen

Transportbetonwerke Aitrach - Memmingen GmbH + Co. KG
An der Chaussee 12 - 88319 Aitrach

Zentral-Dispo

Verwaltung

Fax

eMail

07565 / 5200

07565 / 94 38 25

07565 / 61 43

info@tbw-aitrach-memmingen.de

Mischwerke

87700 Memmingen
Hausmannstr. 1

88319 Aitrach
An der Chaussee 12



Bayerischer Baustoffüberwachungs-
und Zertifizierungsverein - BAYBÜV e.V.



Preisliste 2020

stark und zuverlässig

stark und zuverlässig

Betonpreisliste nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

Normale, niedrige und höhere Wärmeentwicklung

Eigenschaften / Verwendungszwecke	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung	
						normale Wärmeentwicklung		hohe Wärmeentwicklung	
						normale Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						Sorte	€/ m³	Sorte	€/ m³
Betone für unbewehrte Bauteile ohne statische Bedeutung in nicht betonangreifender Umgebung. Randsteinbetone Sauberkeitsschichten	X0	C 8 / 10	C1	32	1	110 132	134,00		
		C 8 / 10	C1	16	1	110 122	136,00		
		C 8 / 10	F3	32	1	110 332	138,00		
		C 8 / 10	F3	16	1	110 322	140,00		
		C 12 / 15	C1	16	1	120 122	138,00	120 124	143,00
		C 12 / 15	C1	8	1	120 112	142,00	120 114	147,00
		C 12 / 15	F3	16	1	120 322	142,00	120 324	147,00
		C 12 / 15	F3	32	1	120 332	140,00	120 334	145,00
Betone für bewehrte Innenbauteile (trocken) und Gründungsbauteile (ohne Frost)	XC1, XC2	C 16 / 20	F3	32	1	131 332	142,00	131 334	147,00
		C 16 / 20	F3	16	1	131 322	144,00	131 324	149,00
	XC3	C 20 / 25	F3	32	1	142 332	144,00	142 334	149,00
		C 20 / 25	F3	16	1	142 322	146,00	142 324	151,00
		C 20 / 25	F3	8	1	142312	150,00	142 314	155,00
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung (WU) Industrieboden/ Reinzement Industrieboden/ Reinzement	XC4, XF1, XA1, WU	C 25 / 30	F3	32	1	153 332	147,00	153 334	152,00
		C 25 / 30	F3	16	1	153 322	149,00	153 324	154,00
		C 25 / 30	F3	8	1	153 312	153,00	153 314	158,00
		C 25 / 30	F3	32	1	153 331	149,00	153 333	154,00
		C 25 / 30	F3	16	1	153 321	151,00	153 323	156,00
Widerstand gegen Frost u. Frosttaumittelangriff LP	XC4, XD1, XF2/3, XA1, XM1	C 25 / 30	F3	32	2	154 331	155,00	154 334	160,00
		C 25 / 30	F3	16	2	154 321	157,00	154 324	162,00
Widerstand gegen schwach chemischen Angriff Industrieboden/ Reinzement Industrieboden/ Reinzement	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2	C 30 / 37	F3	32	2	165 332	151,00	165 334	157,00
		C 30 / 37	F3	16	2	165 322	153,00	165 324	159,00
		C 30 / 37	F3	8	2	165 312	157,00	165 314	163,00
		C 30 / 37	F3	32	2	165 331	155,00		
		C 30 / 37	F3	16	2	165 321	157,00	165 323	162,00
Widerstand gegen schwach chemischen Angriff Aquament	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2	C 30 / 37	F3	32	2	165 336	154,00		
		C 30 / 37	F3	16	2	165 326	156,00		
		C 30 / 37	F3	8	2	165 316	160,00		
Widerstand gegen stark chemischen Angriff LP	XC4, XF4, XA3, XD3, XM2	C 30 / 37	F3	32	2	169331	159,00	169 333	164,00
		C 30 / 37	F3	16	2	169321	161,00	169 323	166,00
		C 30 / 37	F3	8	2	169 211	165,00	169 313	170,00
Widerstand gegen stark chemischen Angriff	XC4, XD3, XF3, XA3, XM2	C 35 / 45	F3	32	2			178 333	164,00
		C 35 / 45	F3	16	2			178 323	166,00
		C 35 / 45	F3	8	2			178 313	170,00
Widerstand gegen stark chemischen Angriff (Aquament)	XC4, XD3, XF3, XA3, XM2	C 35 / 45	F3	32	2	178 335	167,00		
		C 35 / 45	F3	16	2	178 325	169,00		
		C 35 / 45	F3	8	2	178 315	173,00		

Bei der Auswahl der Betone sind die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Expositionsklassen zu beachten.

XM2 durch Oberflächenbehandlung nur bauseits erreichbar / Glätten von LP-Beton nicht empfohlen
 XM3 durch Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100 nur bauseits erreichbar
 XA3 durch zusätzliche Schutzmassnahmen gemäss FB 100/5.3.2 nur bauseits erreichbar

Sonderbetone

Betonepreisliste für ZTV-Ing. Betone nach EN 206

Eigenschaften / Verwendungszwecke	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungskategorie	mittlere Festigkeitsentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung	
						normale Wärmeentwicklung		hohe Wärmeentwicklung	
						normale Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
Kappen	XC4, XD3, XF4, XA1	C 25/30	F3	32	2	950 231	162,00		
		C 25/30	F3	16	2	950 221	164,00		
Pfeiler / Stützen / Widerlager	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	C 30/37	F3	32	2	965 332	156,00		
		C 30/37	F3	16	2	965 322	158,00		
		C 30/37	F3	8	2	965 212	162,00		
Überbau	XC4, XD2, XF2, XA2	C 35/45	F3	32	2			977 333	168,00
		C 35/45	F3	16	2			977 323	170,00
		C 35/45	F3	8	2			977 313	174,00
	XC4, XD3, XF4, XA3	C 35/45	F3	32	2			979 333	176,00
		C 35/45	F3	16	2			979 323	178,00
Überbau	XC4, XD3, XF3, XA3	C 40/50	F3	32	2			987 333	173,00
		C 40/50	F3	16	2			987 323	175,00

Alle oben genannten Preise zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

*1 Bei der Auswahl der Betone sind die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Expositionsklassen zu beachten.

*2 Beton mit LP

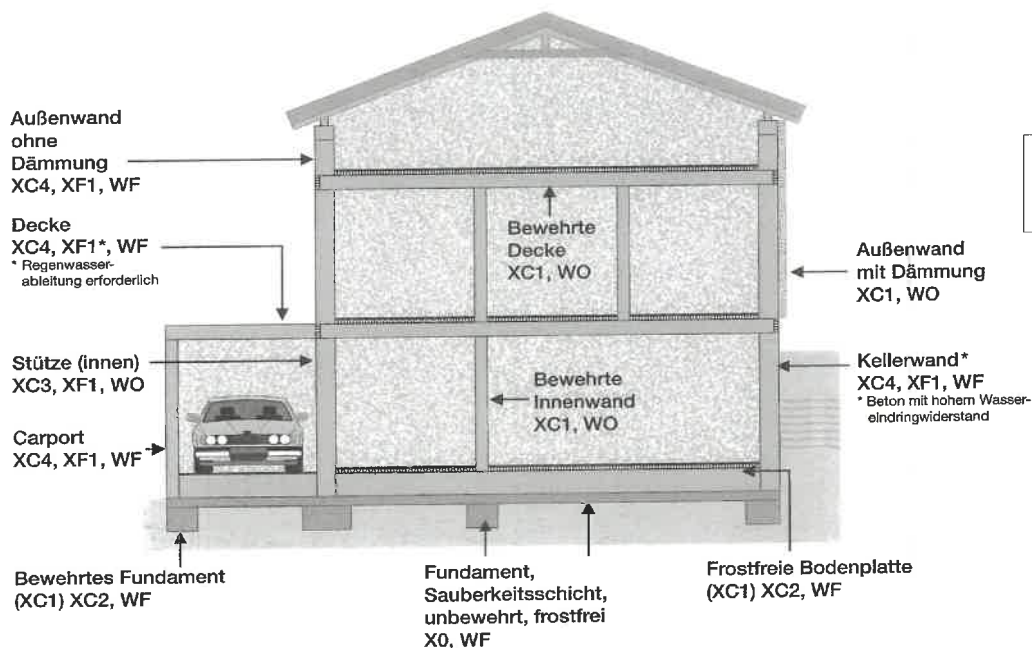
*3 XM Klassen auf Anfrage bzw. nach technischer Klärung XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich, XM3 Hartstoffe nach DIN 100 einstreuen.

*4 Prüfbalter nach 56 Tagen

3 = mit Schutzmaßnahmen siehe EN 206 5.3.2.

Aquamant - Zemente Lieferung auf Anfrage

Anwendungsbeispiel Hochbau
(ohne Gewähr)



Betonpreisliste für Betone nach EN 206

Zusatzeigenschaften / Zuschläge

Betonzusatzmittel

Konsistenzhöhung (FM)	3,80 € je cbm / Klasse
Luftporenbildner	4,50 € je cbm
Estrichzusatzmittel	8,50 € je cbm

Mehrzement / Füller

CEM II A-LL 32,5 R	1,80 € je 10 KG
CEM II A-LL 42,5 R	1,90 € je 10 KG
CEM I A-LL 32,5 N LH/ HS	2,00 € je 10 KG

Verzögerter Beton

pro cbm / pro Std. 1,50 €

KG-Rohr-Verlängerung (5m)

auf Anfrage

Rüttler

Rüttelflasche 3,50 € je cbm
unter 4 cbm mindestens 18,00 € psch.
(Betrieb nur mit FI-Schutz)

Stahlfasern

1,75 € je kg

Kunststofffasern

auf Anfrage

Fasern nicht für jeden Beton möglich

Entsorgung von Restbeton

für die Entsorgung von Restbeton ist der Abnehmer verantwortlich.
Bei Übernahme der Entsorgung wird eine Entsorgungsgebühr berechnet.

70,00 € je cbm

Beimengen fremder Zusatzstoffe

auf der Baustelle

4,00 € je cbm

im Werk

4,00 € je cbm

Falls keine Eignungsprüfung mit dem fremden Zusatz vorliegt, erlischt die Gewährleistung für die Betoneigenschaften.

Allgemeine Bedingungen

Bestellung

Der Beton muss einen Tag im voraus bestellt werden.
Bestellungen nur telefonisch unter: **07565 - 5200**

Lieferbedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen laut unseren jeweils neuesten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Für verspätete Lieferungen wird keine Haftung übernommen.

Bonitätsprüfung:

Erfolgt über die EULER-HERMES Kreditversicherungs AG. Bei ungenügender Deckungssumme behalten wir uns eine einseitige Änderung der Zahlungsmodalitäten bzw. eine Auftragsstornierung vor.

Preisstellung

Unsere Preise für Beton gelten für 1 cbm verdichteten Beton frei Baustelle. Mit dieser Preisliste werden alle früheren Preislisten ungültig.

Baustelle

Ein einwandfreier und tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein ausreichender Abladeplatz ist bauseitig zu gewährleisten.

Zahlungsbedingungen

innerhalb 8 Tagen netto.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Memmingen.

Mindestabgabe

Ab Werk bzw. frei Bau 0,25 cbm

Mehrwertsteuer

Alle Preise zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Samstagslieferungen

für die Betonherstellung an Samstagen sowie an Werktagen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr wird ein Zuschlag berechnet.
Samstagslieferungen müssen am Tag zuvor bis spätestens 11.00 Uhr bestellt werden.

7,50 € je cbm

Winterzuschlag

in der Zeit vom 15.11. - 15.03. wird ein Winterzuschlag berechnet.

6,00 € je cbm

Energie-/Logistikzuschlag (gilt für alle Lieferungen)

2,00 € je cbm

Betonpreisliste für Betone nach EN 206

Transporte

Transportkosten

Transportkosten sind bis zu Entfernung von 15 km Luftlinie zwischen Lieferwerk und Baustelle in den Beton- und Kiespreisen enthalten.

Frachtzuschlag

Bei Entfernungen von 15 - 25 km Luftlinie zwischen Lieferwerk und Baustelle wird ein Frachtzuschlag für Beton- und Kieslieferungen berechnet.

3,00 € je cbm

Mindestfracht

Bei Anfuhr von weniger als 5 cbm Beton oder Sand und Kies wird für die Menge, die bis 5 cbm fehlt, eine Mindestfracht berechnet. Dieser Frachtsatz wird auch bei der Skontierung des Warenwertes berücksichtigt.

18,00 € je cbm

Wartezeiten

Im Beton-, Sand- und Kiespreis sind Abladezeiten von 6 Minuten je cbm beinhaltet. Bei Überschreiten werden Wartezeiten berechnet.

5,00 € je 5 min.

Selbstabholung

Bei Selbstabholung wird ein Selbstabholernachlass auf die Betonpreise gewährt.

5,00 € je cbm

Sand , Kies und Splitt (mit Fahrmischer angefahren)

Sand 0-4	gewaschen	frei Bau	53,00 € /m ³
Kies 4-8 / 8-16 / 16-32	gewaschen	frei Bau	42,50 € /m ³
Betonkies 0-8 / 0-16 / 0-32	gewaschen	frei Bau	57,00 € /m ³
Splitt 2-5 / 5-8 / 8-11 / 11-16	gewaschen	frei Bau	63,00 € /m ³

Estrichmörtel in erdfeuchter Konsistenz

	Konsistenz-	Betonnummer	Preis €	Betonnummer	Preis €	Zementgehalt / m ³
	C1	E 1	149,50	E 7	147,50	Estrichmörtel mit 300 Kg Zement / m ³
	C1	E 2	154,50	E 8	152,50	Estrichmörtel mit 350 Kg Zement / m ³
	C1	E 3	158,50	E 9	156,50	Estrichmörtel mit 400 Kg Zement / m ³
	C1	E 4	165,50	E 10	163,50	Estrichmörtel mit 450 Kg Zement / m ³
	C1	E 5	170,50	E 11	169,50	Estrichmörtel mit 500 Kg Zement / m ³
	C1	E 6	178,50			Estrichmörtel mit 600 Kg Zement / m ³

Laborleistungen

Herstellen im Werk von einem Satz Probewürfel (3 Stk.) incl. Prüfzeugnis 90,00 €
 Herstellen auf Ihrer Baustelle von einem Satz Probewürfel (3 Stk.) incl. Prüfzeugnis 260,00 €
weitere Laborleistungen auf Anfrage !

Betonförderung

Betonpumpe

Verteilermast / - grössen			Kleinmast	Hallenmast	Normalmast	Großmast	Großmast	Big Doc
			M28 - M32	M31	M36	M42 - M46	M 52	M 56
Reichweite			24 m - 28 m	27 m	32 m	38 m	48 m	52 m
Aufbauhöhe			6,50 m	5,70 m	7,40 m	8,60 m	10,40 m	15,60 m
FÖRDERPREISE								
0 bis 10 m³	max. 1,0 Std.	pauschal	299,00 €	325,00 €	312,00 €	405,60 €	540,80 €	650,00 €
10,1 bis 20 m³	max. 1,5 Std.	pauschal	325,00 €	351,00 €	338,00 €	473,20 €	608,40 €	715,00 €
20,1 bis 30 m³	max. 1,5 Std.	pauschal	351,00 €	377,00 €	364,00 €	540,80 €	676,00 €	780,00 €
30,1 bis 50 m³		je cbm	10,14 €	11,49 €	10,82 €	14,87 €	17,58 €	20,28 €
50,1 bis 100 m³		je cbm	8,79 €	10,14 €	9,46 €	13,52 €	16,22 €	18,93 €
100,1 bis 300 m³		je cbm	7,44 €	8,79 €	8,11 €	11,70 €	14,87 €	17,58 €
über 300 m³	Grossobjekte auf Anfrage							
Stundensätze	bei Wartezeiten bzw. Unterschreitung der Mindestfördermenge		156,00 €	169,00 €	169,00 €	260,00 €	325,00 €	390,00 €
Ausfallgebühr	Vergebliche Anfahrt oder Absage am Tag des Einsatzes		195,00 €	208,00 €	208,00 €	266,50 €	292,50 €	357,50 €
Mindestfördermenge		je Std.	20 cbm	20 cbm	20 cbm	25 cbm	30 cbm	30 cbm
Anfahrt psch			inkl.	inkl.	inkl.	80,00 €	140,00 €	160,00 €

ZUSCHLÄGE

Stahlfaserbeton	Erhöhter Verschleiss durch Stahlfasern	je m³	2,00 €
Schlauchleitungen	Bauseitige Montagehilfe ist Bedingung - Zuschlag auf Förderpreise 30 %	je Meter	5,20 €
Reduzierungen	Reduzierstücke auf eine kleinere Leitungsgröße	je Stück	19,00 €
Standortwechsel	Umsetzen der Pumpe auf der Baustelle	je Wechsel	80,00 €
An- / Abfahrt	30 km ab Werk Aitrach / Memmingen im Preis enthalten	je km	3,50 €
Reinigung	Reinigung/Restbetonentsorgung im Werk	pauschal	95,00 €
Samstagszuschlag	Bei Einsätzen Samstags von 7:00 bis 12:00 Uhr	pauschal	60,00 €
Nachzuschlag	Bei Einsätzen Werktags zwischen 18:00 und 6:00 Uhr	je Stunde	35,00 €

Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen (kein Skontoabzug)

Preise sind Nettopreise

Die Einsatzzeiten gelten wie folgt:

- Anlieferung sowie Abholung von Schlauch-/ Rohrleitungen wird nach Aufwand berechnet
- Bei Überschreitung der Einsatzzeiten oder Unterschreitung der in der Preisliste ausgewiesenen Mindestfördermenge wird der komplette Zeitraum im Stundensatz zzgl. der Einsatzpauschale abgerechnet
- Grundlage der Abrechnung sind 30 min. vor bestellten Pumpbeginn und 30 min. nach Pumpende
- Bei kleinen Einsätzen mit Schlauch- / Rohrleitungen wird von Ankunft bis Abfahrt Baustelle in Zeit abgerechnet
- Schlauch-/ Rohrleitungen werden aus Sicherheitsgründen nur liegend, nicht am Mast hängend, verwendet
- Bei Ausfall der Pumpe, sowie bei Terminverschiebung sind wir nicht kostenersatzpflichtig



- rechtzeitige Bestellung der Pumpe und eines pumpfähigen Betons
- einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein gesicherter Aufstellungsplatz
- Hilfskräfte zum Auf-/Abbau der Schlauch-/Rohrleitung, ansonsten erfolgt eine Pauschale von 150,00 €
- Wasseranschluss und Möglichkeit zur Reinigung der Pumpe und der Rohr-/Schlauchleitungen auf der Baustelle
- im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Teile stehen

Betonförderung

Teleskopförderband LIEBHERR LTB 12+4+1

Mit dem Fahrermischer mit Teleskopförderband kann Beton, Estrich, Sand und Kies mit einer max. Stundenleistung von ca. 70 m³ und eine max. Reichweite von 16,35 m kostensparend eingebracht werden.

Im Zweifelsfall prüfen wir die Einsatzmöglichkeiten vor Ort.

Für Schäden durch Ausfall des Förderbandes übernehmen wir keine Haftung.

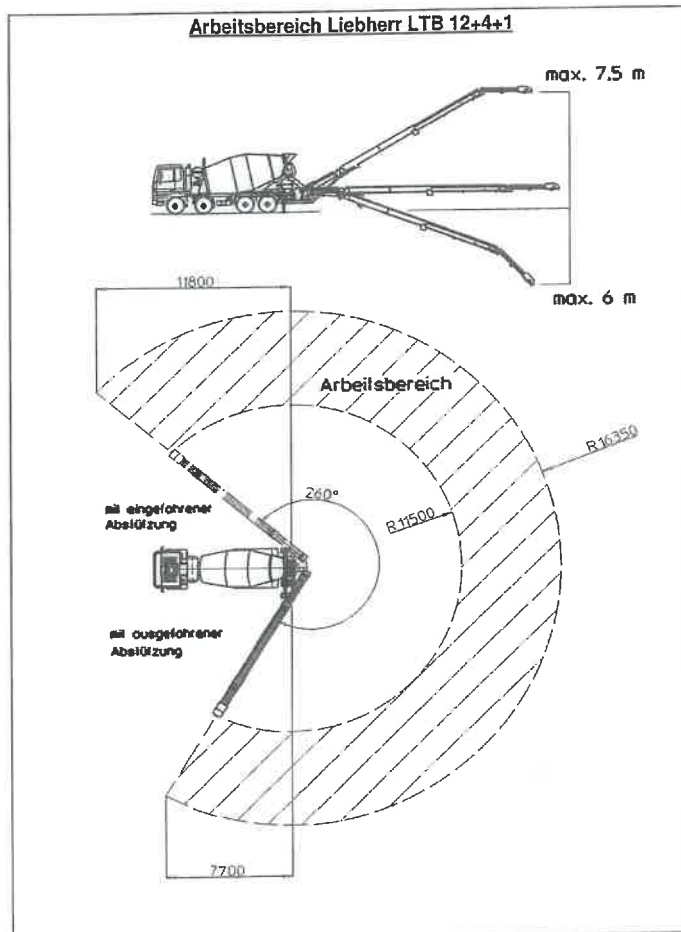
Eine befestigte Zufahrt sowie Stellplatz ist Voraussetzung und eine bauseitige Leistung.

Zu beachten:

Die Einsätze des Förderbandes sind auch abhängig von der Betonkonsistenz.

Mietpreise:

Einsatzpauschale je Aufbau	Förderung Beton	Förderung Kies/Sand
80,00 €	9,50	8,00
Die Einsatzpauschale und die Förderpreise erhöhen sich am Samstag um 10 %		



Arbeitsbereich/Reichweite: 11,50 - 16,35 m
Leistung max. 70 m³ / Std.
Bandgeschwindigkeit max. 3,5 m / sek.
mit Funkfernsteuerung

- 1. Geltung**
1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden "Ware"). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.
1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.
- 2. Angebot**
Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 3. Lieferung und Abnahme**
3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.
- 4. Gefahrübergang**
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- 5. Mängelansprüche**
5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns ungetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 6. Schadensersatzansprüche**
Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 7. Sicherungsrechte**
7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unsere Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 649 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbem die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.
7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.
- 8. Preis- und Zahlungsbedingungen**
8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir, auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- 9. Gewährleistung**
Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch die Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wassermenge dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer andere Stoffe (außerhalb der Rezeptur) zugegeben werden, erlischt die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Ein in der Rezeptur veränderter Beton unterliegt nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung. Das Überwachungszeichen auf dem Vorzeichen wird dadurch ungültig.
- 10. Baustoffüberwachung**
Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.
- 11. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**
Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 12. EU-Chemikalienverordnung – Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung**
Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf des Sicherheitsdatenblattes über unsere Internetseite <https://tbw-aitrach-memmingen.de/downloads/sicherheitsdatenblatt.html> oder alternativ per Anforderung unter der Mail-Adresse: info@tbw-aitrach-memmingen.de einverstanden.
- 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferungen unsere Lieferwerke, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz Memmingen.
- 14. DSGVO**
Hier gelten unsere Bestimmungen auf unserer Homepage unter: <https://tbw-aitrach-memmingen.de/index.php/datenschutz.html>